

Oö. Umweltanwalt
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-2024-3902/8-Don



An die

BESCHEIDERLASSENDE BEHÖRDE

Bezirkshauptmannschaft Freistadt
4240 Freistadt • Promenade 5

Beschwerdeführer:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat; Oö. Umweltanwalt
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz

wegen:

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15.03.2024, GZ BHFRN-2022-475137/26-KK zugestellt am 15.03.2024, mit dem dem Antrag der Stadtgemeinde Pregarten vom 11.7.2023 stattgegeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Retentionsbeckens auf den Grundstücken mit den Nrn. 21/1, 562 und 563/1, jeweils Katastralgemeinde und Stadtgemeinde Pregarten, im 50m-Uferschutzbereich eines unbenannten Zubringers zum Burbach erteilt wird

B E S C H W E R D E

an das Landesverwaltungsgericht
gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm §§ 7 und 9 VwGVG



I. Beschwerdegegenstand:

Die Oö. Umweltanwaltschaft erhebt binnen offener Frist gegen den am 15.03.2024 zugestellten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15.03.2024, GZ BHFRN-2022-475137/26-KK, betreffend naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Retentionsbeckens

B E S C H W E R D E

an das Landesverwaltungsgericht.

Präambel

Die Oö. Umweltanwaltschaft anerkennt das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz und der Oberflächenwasserretention im vorliegenden Fall. Aus unserer Sicht ignoriert das Vorhaben aber in seiner vorliegenden Form jedoch das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz. Es geht somit bei diesem Regenretentions-Projekt nicht um das Ob, sondern um das Wie.

II. Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Pregarten beantragte die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Retentionsbeckens (Rückhaltebecken Sandleiten).

Das geplante Retentionsbecken soll in Luftlinie rund 0,4 km östlich des Ortskerns der Stadtgemeinde Pregarten auf den Grundstücken mit den Nrn. 21/1, 562 und 563/1, jeweils Katastralgemeinde Pregarten, ausgeführt werden. Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke liegen laut Flächenwidmungsplan im Grünland und außerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Die gegenständlichen Grundstücke sind im Westen und Süden von – zum Teil mehrgeschossigen – Wohngebäuden umgeben.

Das Vorhaben liegt im 50 m-Uferschutzbereich eines Burbach-Zubringers (rechtsufriger Zubringer 2. Ordnung zur Waldaist). Im Vorhabensbereich ist ein rund 50 m langer Graben ausgebildet, der in einen unmittelbar quer verlaufenden, rund 280 m langen Burbach-Zubringer mündet. Das geplante Retentionsbecken besteht aus zwei kaskadenförmigen Becken mit einem Speichervolumen von jeweils 425 m³ und soll im vorab näher beschriebenen Graben errichtet werden. Das Gesamtspeichervolumen beträgt somit 850 m³ und ist auf ein 30-jähriges Regenereignis ausgelegt. Die Becken werden durch Mauern aus Stahlbeton mit einer Stärke von mind. 0,5 m geschlossen, wobei die Höhen 5,3 m (Becken I) bzw. 5,5 m (Becken II) und die Längen 23 m (Becken I) bzw. 27 m (Becken II) betragen.

Das Retentionsbecken soll die Oberflächenwässer von dem bestehenden Reinwasserkanal Schulgraben sowie durch einen neuen Zulauf in Form eines Quelltopfes sammeln und in einen Burbach-Zubringer ableiten. Die aufgefangenen Oberflächenwässer sollen mittels zweier Drosselbauwerke und einer max. Abflussleistung von 38 l/s abgegeben werden.

Der gesamte Einhangbereich und der Zubringergraben werden völlig umgestaltet, wobei es zu einem sehr nahen Heranrücken an den rechten naturnahen Sandbachgrabe kommt. Eine Einbindung der Querwerke in die Landschaft oder die Sicherung des Sandbachgerinnes ist nicht gegeben.

Im derzeit in seiner Beschaffenheit naturnahe Graben sowie im unmittelbaren Uferbereich des Burbach Zubringers werden somit massive, sehr technische Dammbauwerke inkl. Infrastruktur errichtet, wobei die Stahlbetonmauern als Stufenelemente ausgeführt werden. Das Gutachten der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 28.12.2023 sieht dadurch eine

Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch keinerlei Maßnahmen kompensierbar ist.

Eine ausreichende flächige Bestockung mit Laubgehölzen ist in keinem Bereich vorgesehen, auch gibt es keine Aussandungsbereiche bei der Bogensportanlage.

III. Zulässigkeit:

Die Oö. Umweltschutzbehörde ist als Adressat des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15.03.2024, GZ BHFRN-2022-475137/26-KK beschwerdelegitimiert. Die am heutigen Tage erhobene Beschwerde gegen den am 15.03.2024 zugestellten Bescheid ergeht binnen offener Frist.

IV. Die Beschwerde begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig, da die Behörde dem Bescheid eine unrichtige rechtliche Beurteilung zugrunde gelegt hat:

Landschaftsbild:

Die fachliche Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das Landschaftsbild ist Gegenstand des Beweises durch Sachverständige, die darüber auf Grund ihres Fachwissens ein Gutachten abzugeben haben (VwGH 21.12.2016, Ro 2014/10/0046).

Das von der Behörde im Ermittlungsverfahren eingeholte Gutachten der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 28.12.2023 führt inhaltlich aus (Hervorhebung durch den Unterzeichnenden):

„Aus naturschutzfachlicher Sicht führt die Errichtung eines Retentionsbeckens für Reinwasser (Retentionsraum Sandleiten) im gegenständlichen Graben innerhalb des 50 m – Uferschutzbereiches sowie im unmittelbaren Uferbereich eines Burbach Zubringers zu einer maßgeblichen Veränderung und deutlich negativen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes. Wesentlich für diese Einschätzung ist der erforderliche Bau von zwei massiven, sehr technischen Dammbauwerken (inkl. Infrastruktur) in einem relativ naturnahen Graben sowie im unmittelbaren Uferbereich der Burbach Zubringers. Der Aspekt, dass die Stahlbetonmauern als Stufenelement teilweise verdeckt eingebaut werden, kompensiert nicht das Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Daher ist das gegenständliche Vorhaben auf diesem Standort negativ zu beurteilen.“

Die Behörde hält in ihrem Bescheid in der rechtlichen Begründung dazu fest:

„Wie auf Grundlage des Gutachtens der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz festgestellt werden konnte, werden die beiden Stahlbetonmauern vor allem von der Böschungskante des Grabens, im Graben selber sowie Seitens des Gewässerbettes des Burbach-Zubringers in Erscheinung treten. Demnach wird das Landschaftsbild auch nur in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben eine Veränderung erfahren. Weiters ist zu berücksichtigen, dass es sich nach den Ausführungen der Amtssachverständigen um einen lokalen Eingriff in den gegenständlichen Graben handelt, wobei der Graben – auch nach Fertigstellung – durch den weitläufigen Gehölzbestand überschirmt wird. Nach Ansicht der Behörde kann aus dem vorliegenden fachlichen Gutachten folglich nicht der Schluss gezogen werden, dass durch dieses Vorhaben das Landschaftsbild mit seinen charakteristischen Merkmalen maßgeblich verändert wird. In diesem Zusammenhang wird zudem festgehalten, dass das Vorhaben rund 400m (Luftlinie) vom Ortskern der Stadtgemeinde Pregarten entfernt liegt, wobei sich im Nahbereich der gegenständlichen Grundstücke – zum Teil auch mehrgeschossige – Wohngebäude befinden bzw. bereits eine entsprechende Widmung dafür vorliegt. Die Behörde gelangt daher zum Ergebnis, dass dieser Eingriff aufgrund seiner Situierung (Einbau der beiden Retentionsbecken in den gegenständlichen Graben und im Nahbereich zu Wohngebieten) nicht den bestehenden Landschaftscharakter maßgeblich verändert, weshalb keine Störung des Landschaftsbilds iSd dargelegten höchstgerichtlichen Rechtsprechung bewirkt wird.“

Dieser Argumentation kann aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde nicht gefolgt werden, insbesondere in Anbetracht der Ausführungen im Gutachten der Amtssachverständigen. Der Graben ist bisher naturnah – mit Umsetzung des Projektes wird dieser auch über die Bauphase hinaus mit massiven technischen Anlagenteilen versehen und geht eine räumliche Abtrennung bzw. Zerschneidung einher. Auch der weitläufige Gehölzbestand mag diesen Umstand nicht zur Gänze übersichern, da dieser zumindest im südwestlichen Bereich deutlich lichter ist.

Dem VwGH folgend sind für die Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß ein Vorhaben eine Veränderung des Landschaftsbildes mit sich bringt nicht einzelne Blickpunkte maßgeblich. Entscheidend ist vielmehr, ob sich das "von jedem möglichen Blickpunkt" aus ergebende Bild der Landschaft verändert. Für die Annahme eines "Eingriffes in das Landschaftsbild" iSd § 3 Z 2 OÖ NSchG 2001 genügt bereits die maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes von einem möglichen Blickpunkt aus (VwGH 21.12.2016, Ro 2014/10/0046). Insofern schadet auch das Argument der Behörde nicht, dass das Landschaftsbild nur in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben eine Veränderung erfahren werde. Vielmehr liegt es in der Natur der Sache, dass etwas, was in einem Graben durch Eingriffe verändert wird, oft nur aus der Nähe wahrgenommen werden kann (und aus der Luft).

Die von der Behörde ins Treffen geführte Nähe zu Wohngebieten ist ebenso wenig nachvollziehbar, da das Vorhaben in Relation zu den bereits bestehenden anthropogenen Maßnahmen trotzdem eine optische Veränderung herbeiführt und eben deswegen keine untergeordnete Bedeutung erfährt. Führt man sich vor Augen, dass ein naturnaher Waldgraben mit zwei über 20 m langen und über 5 m hohen Betonmauern versehen werden soll, ist dies umso anschaulicher.

Darüber hinaus ist nicht schlüssig, warum die Behörde – nachdem die Sachverständige festgestellt hat, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild – im gleichen Ausmaß „maßgeblich verändert“ und „negativ beeinträchtigt“ werden in dem einem Fall der Einschätzung folgt und im anderen nicht. Eine Begründung mag dies nicht dartun. Die Amtssachverständige spricht auch nicht bloß von einer Veränderung, sondern von einer maßgeblichen Veränderung, und der Pleonasmus „negativ beeinträchtigt“ hebt die Schwere der Schädigung noch extra hervor.

Neben der unrichtigen rechtlichen Beurteilung hat die Behörde den maßgeblichen Sachverhalt nicht ausreichend festgestellt:

Naturhaushalt:

Der ggst. Graben erweist sich, sofern man den Blick von dem freigespülten Polokalrohr und den beachtlichen Mengen an eingebrachten Grünschnitt abwendet, als sehr naturnah ausgeprägt. Der noch vergleichsweise junge Baumbestand (insb. Bergahorn), die Anfang April aus verschiedenen Frühjahrsgeophyten wie Scharbockskraut, Buschwindröschen und Bärlauch aufgebaute Krautschicht sowie die abiotischen Standortfaktoren lassen eine Zuordnung dieses Waldbestands zu einer feuchten Ausprägung eines *Bergahorn-Eschen-Schluchtwalds (Aceri-Fraxinetum)* jedenfalls zu. Dieser Bestand ist am Standort als potentiell natürliche Waldgesellschaft anzunehmen. In der Liste der Biotoptypen Österreichs wird der assoziierte *Ahorn-Eschen-Edellaubwald* als gefährdet geführt, der Waldtyp entspricht weiters dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 9180 – *Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*. Er bildet somit Lebensraum für jene Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, die auf die Existenz derartiger Sonderstandorte angewiesen sind. Besonders für Amphibien bietet der wasserführende Graben einen bevorzugten und schützenswerten Lebensraum. Erwähnenswert ist zudem das Vorkommen mehrerer (junger) Exemplare der Eibe, die in Anlage 1 der Oö. Artenschutzverordnung als vollkommen geschützte Pflanzenart geführt ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 sind 1. *das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushalts (Ablauf natürlicher Entwicklungen)* sowie 2. *der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz)* besonders geschützt. Diese Schutzinteressen werden bei Umsetzung des ggst. Vorhabens vernichtet, womit das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz konterkariert wird.

Erholungswert der Landschaft:

Die Entscheidung der belangten Behörde lässt nämlich eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut „Erholungswert der Landschaft“ außen vor. Zwar wird die relevante Gesetzesstelle zitiert, doch fehlen darüber hinaus gehende rechtliche und fachliche Ausführungen. Gerade das von der Behörde angesprochene nahe Wohngebiet lässt den Schluss zu, dass AnrainerInnen das Gebiet als Naherholung nutzen und durch/neben den/m Waldgraben spazieren gehen. Durch die fehlende Prüfung hat die Behörde somit den Bescheid einmal mehr mit Rechtswidrigkeit behaftet.

Interessenabwägung:

Gemäß der Rechtsprechung des VwGH hat die Behörde im Rahmen der Interessenabwägung nach § 14 Abs 1 Z 2 OÖ NSchG 2001 in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz (vgl § 1 OÖ NatSchG 2001) durch das Vorhaben zukäme, und dem in einem weiteren Schritt die öffentlichen und privaten Interessen, deren Verwirklichung das beantragte Vorhaben dienen soll, gegenüberzustellen. Hiefür bedarf es der eingehenden Darstellung des Gewichts dieser Eingriffe wie auch des Gewichts der damit abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen.

Richtigerweise hätte die belangte Behörde in der Interessenabwägung neben dem Schutzgut „Naturhaushalt“ auch das Schutzgut „Landschaftsbild“ sowie „Erholungswert der Landschaft“ berücksichtigen und gewichten müssen. Dementsprechend ist auch die Gewichtung der Interessen am Natur- und Landschaftsschutz höher einzuschätzen, denn auch das Gutachten hebt, wie bereits angesprochen, die Schwere der Schädigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hervor.

Zwar wird auch von der Oö. Umweltschutzbehörde ein öffentliches Interesse am Hochwasserschutz anerkannt, doch kann dieses im gegenständlichen Fall in einer Gesamtbetrachtung das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz nicht überwiegen, weswegen nach erfolgter Interessenabwägung die Behörde zu einer Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung hätte gelangen müssen.

V. Begehren:

Die Oö. Umweltschutzbehörde erhebt binnen offener Frist gegen den am 15.03.2024 zugestellten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15.03.2024, GZ BHFRN-2022-475137/26-KK betreffend naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Retentionsbeckens

B E S C H W E R D E

an das Landesverwaltungsgericht und stellt den

A N T R A G,

das Landesverwaltungsgericht möge

– gem Art 130 Abs 4 B-VG iVm § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt wird

in eventu

– den angefochtenen Bescheid gem § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirkshauptmannschaft zurückverweisen

- Weiters wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Linz, am 04.04.2024

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Oö. Umweltanwalt

